

BVGer C-3601/2022 vom 29. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3601_2022_d20220729

FR: TAF C-3601/2022 du 29 juillet 2022

IT: TAF C-3601/2022 del 29 luglio 2022

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung | BVG, Widerruf des Zwangsanschlusses, Verfahrenskosten; Verfügung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 29. Juli 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern – wie dies vorliegend der Fall ist – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG, zumal sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis BVG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Da auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 29. Juli 2022 («Verfügung betreffend Wiedererwägung des Zwangsanschlusses»). Einerseits hob die Vorinstanz damit den am 23. Mai 2022 verfügten, unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Zwangsanschluss auf, weil der Anschlussvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nahtlos, d.h. ab 1. August 2021, weitergeführt worden war (vgl. vorne: Sachverhalt Bst. B). Andererseits verfügte die Vorinstanz am 29. Juli 2022, dass die für diese Verfügung anfallenden Kosten (Fr. 450.--) von der Beschwerdeführerin zu übernehmen seien; gleichzeitig wurde entschieden, dass die Kosten für die Zwangsanschlussverfügung vom 23. Mai 2022 (inkl. Kosten für die Durchführung des Zwangsanschlusses) in der Höhe von Fr. 1'025.-- ebenfalls der Beschwerdeführerin belastet würden. Auch wenn die Auferlegung der Kosten für die Zwangsanschlussverfügung vom 23. Mai 2022 (inkl. Kosten für die Durchführung des Zwangsanschlusses) nicht ausdrücklich aus dem Dispositiv jener Verfügung hervorgeht, ergibt sie sich immerhin aus deren

C-3601/2022 Seite 7 Erwägungen und dem Kostenreglement, auf welches im Dispositiv verwiesen wird. Angesichts der Tatsache, dass diese Kosten der Beschwerdeführerin in

Dispositiv Ziff. II der angefochtenen Verfügung vom 29. Juli 2022 explizit auferlegt wurden, sind sie vorliegend aber ohnehin Teil des Streitgegenstands (vgl. dazu: Urteile des BVerfG A-856/2018 vom 25. Oktober 2018 E. 1.2.2 und A-2347/2018 vom 12. Juli 2018, S. 2 und 4). Somit ist im vorliegenden Fall streitig und zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Kosten von insgesamt Fr. 1'475.-- zu tragen hat.

E. 3.1

Zur Frage, unter welchen konkreten Voraussetzungen die Vorinstanz einen Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung widerrufen kann, sind im BVG keine spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Die Zulässigkeit des Widerrufs beurteilt sich daher im vorliegenden Verfahren nach den allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen des Verwaltungsrechts.

E. 3.2

Verfügungen, die noch nicht in formelle Rechtskraft erwachsen sind, können in der Regel voraussetzungslos widerrufen werden. Massgebend hierfür ist die Überlegung, dass das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung nicht die gleiche Bedeutung haben können wie nach diesem Zeitpunkt (Urteile des BVerfG 1C_651/2015 vom 15. Februar 2017 E. 3.3, 2C_596/2012 vom 19. März 2013 E. 2.2, 4A_447/2009 vom 9. November 2009 E. 2.1; BGE 134 V 257 E. 2.2). Aber auch formell rechtskräftige Verfügungen können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Gemäss den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kriterien zum Widerruf kommt dieser nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet. Dies ist der Fall, wenn der Sachverhalt falsch erhoben oder der zutreffend erhobene Sachverhalt rechtlich unrichtig gewürdigt wurde. Nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1229; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 31 Rz. 19). Die Rechtsprechung lässt erkennen, dass ein Zurückkommen auf ursprünglich fehlerhafte Verfügungen sicher dann zulässig ist, wenn revisionsähnliche Tatbestände vorliegen (BGE 136 II 177 E. 2.1, BGE 124 II 1

C-3601/2022 Seite 8 E. 3a; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 Rz. 38; FRITZ GYGI, Verwaltungsrecht, S. 309).

E. 3.3

Im Rahmen der Prüfung des Widerrufs ist zwischen dem Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts einerseits und demjenigen an der Wahrung der Rechtssicherheit andererseits abzuwägen. Das Postulat der Rechtssicherheit geht dem Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts vor, wenn durch die Verfügung ein subjektives Recht begründet wurde oder die behördliche Anordnung in einem Verfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen einer Gesamtwürdigung zu unterziehen waren, oder wenn die betroffene Person von einer ihr durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Selbst in diesen Fällen, in denen ein Widerruf grundsätzlich als unzulässig betrachtet wird, kann eine Verfügung jedoch

widerrufen werden, wenn besonders gewichtige öffentliche Interessen ein solches Vorgehen verlangen. Mangels schutzwürdigem Vertrauen stets zu widerrufen sind zudem Verfügungen, die durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurden. Gleiches gilt, wenn der fehlerhafte Verfügungsinhalt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Verfügungsadressaten beruht. Denn unter diesen Umständen liegt die Ursache für die Fehlerhaftigkeit der Verfügung nicht in der Verantwortungssphäre der Verwaltung, sondern des Bürgers (BGE 137 I 69 E. 2.3, 121 II 273 E. 1.a/aa S. 276 f.; Urteil des BVGer A-3456/2019 vom 4. November 2019 E. 5.2, je m.w.H.).

E. 3.4

Die Aufhebung des ursprünglich fehlerhaften Zwangsanschlusses (vgl. Dispositiv Ziff. I der Verfügung vom 29. Juli 2022) erfolgte nicht nur im Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts, sondern auch zugunsten der Beschwerdeführerin. Einzig im Kostenpunkt erfolgte eine Änderung zuungunsten der Beschwerdeführerin, indem ihr nebst den bereits mit Verfügung vom 23. Mai 2022 auferlegten Kosten für den Erlass jener Verfügung und den Zwangsanschluss zusätzlich noch die Kosten für die Verfügung vom 29. Juli 2022 von Fr. 450.-- auferlegt wurden. Diese Kosten in geringer Höhe stehen der mit dem rechtskräftigen Zwangsanschluss vom 23. Mai 2022 einhergehenden Beitragspflicht der Arbeitgeblerin gegenüber, weshalb das Gericht gesamthaft betrachtet zum Schluss gelangt, dass die Verfügung vom 29. Juli 2023 nicht nur im Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts, sondern auch zugunsten der Beschwerdeführerin erfolgte. Das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts überwiegt überdies auch deshalb, weil die Ursache der ursprünglich fehlerhaften Verfügung vom 23. Mai 2022 – wie

C-3601/2022 Seite 9 nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. nachfolgend E. 6 ff.) – in den unvollständigen Angaben der Verfügungsadressatin liegt. Nach dem Gesagten sprechen weder der Vertrauensschutz noch die Rechtssicherheit gegen die angefochtene Verfügung vom 29. Juli 2022, womit sich der Erlass des angefochtenen Entscheids als rechtmässig erweist (vgl. zum Ganzen auch Urteile des BVGer C-8807/2010 vom 10. Juli 2013 E. 3 und C-8192/2008 vom 5. August 2009 E. 1.3, je m.w.H.).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid (vorliegend die Verfügung vom 29. Juli 2022) in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG).

E. 4.2

Im Beschwerdeverfahren gilt sodann der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des BVGer A-2583/2016 vom 2. März 2017 E. 1.4 m.w.H.). Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz an die rechtliche Begründung der Begehren nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der

Vorinstanz abweicht (BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b; Urteil des BVGer A-1087/2016 vom 10. August 2016 E. 1.6).

E. 4.3

Nach den allgemeinen intertemporalen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2); dies unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materiel- licher Hinsicht sind dagegen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massge- bend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (vgl. BGE 134 V 315 E. 1.2, BGE 130 V 329 E. 2.3; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-3855/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 1.3).

C-3601/2022 Seite 10

E. 5.1

Der obligatorischen Versicherung des BVG grundsätzlich unterstellt sind die bei der AHV versicherten Arbeitnehmenden (Art. 5 Abs. 1 BVG), die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahresmindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2 erzielen. Dieser Mindestlohn wurde bisher verschiedene Male der Entwicklung in der AHV angepasst (vgl. Art. 9 BVG und statt vieler: Urteile des BVGer A-2583/2016 vom 2. März 2017 E. 2.1.2).

E. 5.2

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu ver- sichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge ein- getragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschlies- sen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Per- sonal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stel- lenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BVG).

E. 5.3

Gemäss Art. 11 Abs. 3bis (2. Satz) BVG ist die jeweilige Vorsorgeein- richtung verpflichtet, die Auflösung eines Anschlussvertrages der Auffan- geinrichtung zu melden. Letztere ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG) und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine solche nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt – wie erwähnt – rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und Abs. 6 BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffan- geinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a und b BVG Verfügungen erlassen (Urteile des BVGer C-3631/2020 vom 23. März 2022 E. 4.3 und A-532/2016 vom 7. Oktober 2016 E. 2.2.2). Dabei liegt es weder an der Ausgleichskasse noch an der Vorinstanz, Nachforschungen zu veranlassen, ob und gegebenenfalls mit welcher Vor- sorgeeinrichtung bereits ein Anschlussvertrag bestehen könnte (Urteile des BVGer A-2583/2016 vom 2. März 2017 E. 2.2.3 und A-6659/2014 vom 31. März 2016 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.4

Gemäss Art. 11 Abs. 7 (1. Satz) BVG stellen die Auffangeinrichtung und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4

C-3601/2022 Seite 11 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) erwähnt, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten sodann im Kostenreglement der Auffangeinrichtung (gültig ab dem 1. Januar 2022 betreffend die Verfügung vom 23. Mai 2022). Dieses Reglement bildet (auch im vorliegenden Fall) integrierter Bestandteil der Anschlussverfügung (Urteile des BVerger A-2583/2016 vom 2. März 2017 E. 2.2.4 und A-5081/2014 vom 16. Februar 2016 E. 2.2.2) und sieht gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b betreffend Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss Kosten von Fr. 1'025.-- (Fr. 450.-- + Fr. 575.--) vor. Weiter werden die Kosten für eine Wiedererwägungsverfügung auf Fr. 450.-- beziffert (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Reglements).

E. 6.1

Es stellt sich die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen seitens der Vorinstanz mit Blick auf die Kostenfolgen erfolgreich darauf berufen kann, dass die bisherige Vorsorgeeinrichtung der Auffangeinrichtung die Weiterführung des Anschlussvertrags erst am 13. Juli 2022 und damit nach Ablauf der im Schreiben der Vorinstanz an die Beschwerdeführerin vom 8. März 2022 gesetzten Frist gemeldet hat (vgl. vorne: Sachverhalt Bst. A.b, A.d und B).

E. 6.2.1

Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, sie habe die Bedingungen fristgemäss erfüllt. Dafür, dass die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Vorinstanz trotz mehrmaliger Erinnerung zu spät informiert habe, treffe sie kein Verschulden.

E. 6.2.2

Dagegen wendet die Vorinstanz ein, dass der Beschwerdeführerin in Anschluss- resp. Wiederanschlussverfahren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zukämen und es folglich an ihr gelegen habe, die Vorinstanz fristgemäss über die Weiterführung des Vorsorgevertrags zu informieren. Daran ändere eine – wohl ohnehin zu verneinende – Pflicht der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zur Meldung der Weiterführung eines Anschlussvertrags nichts. Die Beschwerdeführerin habe den unnötigen Zwangsanschluss somit selbst zu vertreten.

C-3601/2022 Seite 12

E. 6.3

Im Rahmen der Überprüfung des Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung ist die Arbeitgeberin primär der zuständigen Ausgleichskasse gegenüber verpflichtet, alle für die Überprüfung ihres Anschlusses notwendigen Auskünfte zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 BVV 2 i.V.m. Art. 11 BVG). Letztere meldet die Arbeitgeberin gegebenenfalls zum Anschluss an die Auffangeinrichtung (Art. 9 Abs. 3 BVV 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG). Eröffnet die Auffangeinrichtung als Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 60 Abs. 1 BVG in der Folge ein Zwangsanschlussverfahren, so ist die Arbeitgeberin jedoch auch ihr gegenüber verpflichtet, alle sachdienlichen Angaben zur Durchführung des Zwangsanschlusses – welcher zu den

gesetzlichen Aufgaben der Vorinstanz gehört – zu erteilen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG und Art. 10 BVV 2). Es besteht demnach eine grundsätzliche Pflicht der Arbeitgeberin, an der Feststellung des Sachverhalts betreffend Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken (Art. 11 BVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Bst. c VwVG; Urteile des BVGer A-5849/2018 vom 11. April 2019 E. 3.2.2 f., A-379/2020 vom 13. Mai 2020 S. 6, C-632/2020 vom 30. April 2021 S. 7).

E. 6.4

Vor Erlass der Zwangsanschlussverfügung vom 23. Mai 2022 wurde die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz wiederholt, d.h. am 3. August 2021 und am 8. März 2022, aufgefordert, sich – sofern sie BVG-pflichtiges Personal beschäftige – einer Auffangeinrichtung anzuschliessen und der Vorinstanz als Beleg die entsprechende Anschlussvereinbarung zukommen zu lassen. Der Beschwerdeführerin war somit spätestens nach Zustellung des Schreibens vom 8. März 2022 bekannt, dass bereits ein Verfahren zwecks Prüfung eines Zwangsanschlusses im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG bei der Vorinstanz im Gange war und diese eine Reaktion von ihr erwartete. Da der Wiederanschluss an die bisherige Vorsorgeeinrichtung bereits mit der Stornierung der Vertragsauflösung am 14. April 2022 erfolgte, hätte die Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit gehabt, die Auffangeinrichtung über den Wiederanschluss zu informieren, wurde der Zwangsanschluss von der Vorinstanz doch erst am 23. Mai 2022 – in Unkenntnis des erfolgten Wiederanschlusses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung – verfügt. Im Übrigen wäre es ihr zumutbar gewesen, die Auffangeinrichtung bereits vorgängig über die Verhandlungen mit der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu orientieren und allenfalls um eine Sistierung des Verfahrens zu ersuchen. Ob aus der Pflicht der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zur Meldung der Auflösung des Anschlussvertrages gemäss Art. 11 Abs. 3bis [2. Satz] BVG die Pflicht zur Meldung eines Wiederanschlusses abgeleitet werden kann – was sich zumindest aus dem Wortlaut der genannten Bestimmung nicht ergibt –, kann offenbleiben, da eine solche

C-3601/2022 Seite 13 Pflicht die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin in jedem Fall nicht zu ersetzen vermöchte. Angesichts dieser Mitwirkungspflicht wäre die Beschwerdeführerin während des laufenden Zwangsanschlussverfahrens gehalten gewesen, die Vorinstanz aufforderungsgemäss über ihren Wiederanschluss an die ehemalige Vorsorgeeinrichtung per 1. August 2021 zu informieren. Damit hätte sie den kostenpflichtigen Zwangsanschluss vermeiden können (vgl. auch BGE 125 V 193 E. 2 und Urteil des BVGer A-5849/2018 vom 11. April 2019 E. 3.2.3).

E. 6.5

Im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 23. Mai 2022 lag der Vorinstanz somit kein Nachweis über einen erfolgten Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung vor, weshalb sie den Zwangsanschluss nach vorgängiger Androhung gestützt auf die ihr bekannte Sach- und Rechtslage zum damaligen Zeitpunkt zu Recht verfügte (vgl. Urteile des BVGer C-1753/2021 vom 3. Januar 2022 E. 2 und A-6747/2016 vom 9. Mai 2017 E. 4 und 9). Damit rechtfertigt es sich grundsätzlich, der Beschwerdeführerin die von ihr infolge Mitwirkungspflichtverletzung verursachten Kosten für die Verfügung und Durchführung des Zwangsanschlusses sowie für die vorliegend angefochtene Verfügung vom 29. Juli 2022 aufzuerlegen. Die Kosten für die Verfügung und Durchführung des Zwangsanschlusses wurden mit der ursprünglichen Verfügung vom 23. Mai 2022 zwar

formell nicht ausdrücklich festgelegt und auferlegt, es geht jedoch aus den Erwägungen und dem Kostenreglement, auf welches darin und im Dispositiv verwiesen wird, klar hervor, dass der Beschwerdeführerin der nunmehr auf Fr. 1'025.-- (Fr. 450.-- für die Verfügung und Fr. 575.-- für die Durchführung des Zwangsanschlusses) bezifferte Betrag in Rechnung gestellt wurden (vgl. vorne: Sachverhalt Bst. C und E. 2). Die Höhe sowohl dieser Verfahrens- kosten als auch jener für die vorliegend angefochtene Verfügung vom 29. Juli 2022 blieb unbestritten und erweist sich als reglementskonform (vgl. vorne: E. 5.4; vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-1753/2021 vom 3. Januar 2022 E. 2.1 m.w.H. und E. 2.2.3 [2. Absatz]).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, womit die Beschwerdeführerin die Kosten für die Verfügung vom 23. Mai 2022 betreffend Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung und dessen Durchführung in der Höhe von Fr. 1'025.-- und diejenigen für die vorliegend angefochtene

C-3601/2022 Seite 14 Verfügung vom 29. Juli 2022 betreffend Widerruf des Zwangsanschlusses in der Höhe von Fr. 450.-- zu tragen hat.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

E. 8.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu berücksichtigen ist. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 400.-- festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 VGKE). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 8.2

Weder der unterliegenden Beschwerdeführerin noch der Vorinstanz ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-3601/2022 Seite 15